

Satzung des Kirmesvereins Elxleben e.V.



Präambel

Kultur und soziales Miteinander spielen im Leben unserer Menschen eine zunehmende Rolle. Sie erzeugen Lebensgefühl, Heimatidentität und Geborgenheit, sie bringen Menschen einander näher. Der Verein entwickelte sich aus ehemaligen Interessenten der früheren Kirmesgesellschaft und des Jugendklubs Elxlebens. Der traditionsorientierte Name des Vereins ergibt sich aus zwei wichtigen Elementen des bisherigen inhaltlichen Profils: die soziokulturelle Hinwendung zur Gemeinde Elxleben und die Pflege des kulturellen Thüringer Brauchtums.

§1 Name

Der Verein führt den Namen Kirmesverein Elxleben e. V. Er ist ein rechtsfähiger, beim Amtsgericht Erfurt eingetragener, gemeinnütziger Verein.

§ 2 Sitz und Geschäftsstelle

Der Verein hat seinen Sitz in Elxleben. Er führt nach Bedarf eine Geschäftsstelle innerhalb seines Wirkungsbereichs.

§3 Zwecke des Vereins

1. Ein wichtiger Inhalt der Vereinsarbeit besteht in der Gestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens in Elxleben. Der Verein sichert Veranstaltungen für Jugendliche und andere Bevölkerungsschichten. Er sichert ein entsprechendes, den vielfältigen Bedürfnissen angemessenes Angebot und nutzt hierzu die kommunalpolitischen, insbesondere räumlichen und personellen Möglichkeiten des Territoriums.
2. Der Verein organisiert alljährlich das Elxlebener Kirmes-Volksfest und weitere kulturelle Höhepunkte. Er ist verantwortlich für die gesamten inhaltlichen und organisatorischen Abläufe sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel. Der Verein sorgt dafür, daß ganz besonders die alte Elxlebener Kirmestraktion gewahrt bleibt. Zu den Bräuchen zählen: Kirmes-Weihe, Tannensetzen, Ausrufen der Kirmes, Mädchensuche, Spinnstube, Volksfeste und Kirmesmärkte, Kirmesbälle, Ständchen, Frühschoppen, „Kirmes-Beerdigung“.
3. Der Verein setzt sich für weitere soziale und kulturelle Initiativen und Aktivitäten in Elxleben ein. Er unterstützt die freien Träger der Kultur- und Sozialarbeit und führt mit ihnen gemeinsame Projekte durch. Der Verein nimmt insbesondere Einfluß auf:
 - die Belebung weiterer traditioneller Feierlichkeiten und Feste
 - die Erhaltung historisch wertvoller Gebäude, Grundstücke und Anlagen.
 - ein enges und freundschaftliches Zusammenwirken aller Kulturvereine und –gruppen von Elxleben; dabei ist eine sinnvolle Partnerschaft mit den zuständigen kommunalpolitischen Einrichtungen anzustreben.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Aufwandsentschädigungen, Gehälter und Honorare für erbrachte Leistungen im Verein gehören nicht zu den nach Absatz 1 definierten Zuwendungen, sofern sie angemessen sind.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

4. Die Betreibung von Zweckbetrieben ist zulässig, wenn entsprechend der Abgabeordnung

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen,
- die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht,
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr gilt als Rumpfsjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche den Vereinszweck anerkennen und in besonderem Maße ideell beziehungsweise materiell zur Verwirklichung beitragen wollen. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Antragstellung und der Zustimmung des Vorstandes. Sie endet durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß oder Tod.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß befindet der Vorstand aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens zwei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach postalischem Zugang des Beschlusses mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 8 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§7 Mitgliederbeiträge

Über die aktuellen Beitragssätze für natürliche Personen entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags durch den Vorstand. Beiträge für institutionelle Mitglieder werden vom Vorstand mit diesen einvernehmlich festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief (Poststempel gilt) bei Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis 3 Tage vor der Versammlung (Poststempel gilt) beim Vorstand schriftlich beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ein ordentliches Mitglied hat nur als natürliche Person eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Jede entsprechend Absatz 1 und 2 ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen beziehungsweise außerordentliche Gründe vorliegen und es die Interessen des Vereins verlangen.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl, die Entgegennahme der Rechenschaftslegung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Veränderung der Satzung, wenn eine 3/4-Stimmen-Mehrheit vorliegt,
- die Beschlussmäßige Bildung und Betreibung einer unselbständigen Stiftung des Vereins, wenn daraus wesentlicher Nutzen für die Verwirklichung des Vereinszweckes erwächst.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter mit Unterschrift sachlich richtig zu zeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, der aus seiner Mitte den Präsidenten des Vereins wählt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er amtiert solange, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Vereinsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

4. Für die laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen ersten, gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer. Geschäftsführer des Vereins können gewählte Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben einen eigenverantwortlichen Geschäftsbereich. Dieser Geschäftsbereich wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

5. Präsident und Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt, ansonsten immer zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt auf der Grundlage eines vierteljährlich zu beschließenden Terminplanes bzw. nach Bedarf durch den Geschäftsführer oder Präsidenten.

§11 Finanzierung

Die Arbeit des Vereins finanziert sich aus folgenden Quellen:

- Mitgliedsbeiträge
- private Spenden
- Einnahmen (Veranstaltungen, Verkaufsbasare, Verwaltungseinnahmen)
- Werbeeinnahmen
- Zuschüsse/Forderungen von Kreisverwaltung und vom Land
- Zuschüsse von privaten Firmen.

Für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung ist der Geschäftsführer verantwortlich, insofern durch den Vorstand nicht ein anderes Vereinsmitglied bestimmt wird. Diese Person ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§12 Vereinssymbolik

Vereinssymbol ist das Symbol der Elxlebener Kirmes: ein tanzendes Trachtenpaar. Es ist auf der Vereinsfahne mit dem Gründungsjahr und dem Thüringer Landeswappen integriert. Ein weiteres Symbol stellt das Wahrzeichen von Elxleben, der Elch, dar. Es bildet die Rückseite der Vereinsfahne. Weitere Vereinssymbole sind: die Elxlebener Tracht, die Standarte der Kirmesgesellschaft und die Kirmesglocke.

§13 Die Kirmesgesellschaft

Die Kirmesgesellschaft ist Repräsentant der Kirmes. Sie wird deshalb dem Vorstand als zeitweiliges Gremium beigeordnet und ist ihm rechenschaftspflichtig. Es sollen möglichst nur Mitglieder des Vereins das Recht auf Mitgliedschaft in der Kirmesgesellschaft haben. Über die endgültige Zusammensetzung der jährlichen Kirmesgesellschaft entscheidet der Vorstand.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann nach § 41 BGB die Auflösung des Vereins mit 3/4- Mehrheit beschließen.

2. Diese Mitgliederversammlung beschließt ferner, wem das Vereinsvermögen übertragen wird. Es kann nur einer Institution zugeführt werden, die sich im Bereich des Vereinszweckes nach § 3 engagiert und als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist.